

Schulordnung der Schweizerischen Müllereifachschule St. Gallen (Swiss School of Milling)

Hinweis: Aus Gründen verbesserter Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Personenbezeichnungen für beide Geschlechter gelten.

1. Organisation

Die Organe der Schweiz. Müllereifachschule sind wie folgt:

- Aufsichtskommission
- Prüfungskommission
- Schulleitung
- Klassensprecher

2. Die Organe im Detail

2.1. Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

Die Aufsichtskommission tritt zusammen, auf Einladung des Präsidenten, der Schulleitung oder auf Begehren von wenigstens drei Mitgliedern, so oft es die Geschäfte erfordern. In der Regel findet jährlich eine Sitzung statt. Die Beschlüsse der Aufsichtskommission werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Aufsichtskommission fallen im Wesentlichen folgende Aufgaben zu:

- Genehmigung der Schulordnung, des Reglements über Promotionen und Prüfungen, sowie der Lehrpläne
- Aufsicht über den Schulbetrieb und die Einhaltung des Lehrzieles
- Formulierung und Antragstellung neuer Unterrichtsziele und anderer organisatorischer Änderungen des Schulbetriebes
- Finanz- und Budget-Kontrolle
- Genehmigung der Wahl von Lehrkräften und Prüfungsexperten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beurteilung von Rekursen gegen Entscheide der Prüfungskommission, der Schulleitung und des Lehrerkonvents. In Fällen, welche die Schulleitung oder Personen des Lehrerkonvents betreffen, treten die entsprechenden Personen in den Ausstand

2.2. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Schulleitung
- Vollamtliche Lehrkräfte
- Lehrer mit einem Pensum von 15 und mehr Lektionen (Bäckerei, Pneumatik, Elektrotechnik)
- Mindestens 4 Fachexperten

Die Prüfungskommission tritt zusammen auf Einladung der Schulleitung, insbesondere auf die Termine der mündlichen Diplomprüfungen. Auf Antrag der Schulleitung bestimmt die Aufsichtskommission die Mitglieder des Expertenpools.

Der Prüfungskommission fallen im Wesentlichen folgende Aufgaben zu:

- Überwachung der mündlichen Prüfung
- Überwachung der Notengebung
- Entscheidung über Prüfungsrekurse. In Fällen, welche die Schulleitung oder Personen des Lehrerkonvents betreffen, treten die entsprechenden Personen in den Ausstand.
- Beratung der Examinatoren

2.3. Schulleitung

Die Schulleitung besteht aus dem Schulleiter, der die Interessen der Schweizerischen Müllereifachschule (SMS) unter Berücksichtigung der Leitsätze zu vertreten hat. In Zusammenarbeit mit dem Lehrerkonvent vollzieht er die Beschlüsse der Aufsichtskommission und sorgt für die Einhaltung der Schulordnung.

Dem Schulleiter fallen im Wesentlichen folgende Aufgaben zu:

- Überwachung des Unterrichtes damit die Lernziele erreicht werden können
- Unterrichtsplanung
- Beschaffung von Schulräumen, Unterrichtshilfsmitteln und Schuleinrichtungen sowie deren Verwaltung
- Vorbereitung der Lehrerwahlen zuhanden der Aufsichtskommission. Verbindung zwischen Aufsichtskommission, Lehrerschaft und Studierenden
- Auskunftserteilung, allgemeine Beratung und Erledigung der Korrespondenz
- Verfassen von Publikationen
- Überwachung der Leistungs- und Absenzenkontrolle
- Entscheidung über die Aufnahme von Studierenden, Organisation und Diplomprüfungen
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Lehrerkonvente
- Überwachung der gesamten Administration
- Sicherstellung des Rechnungswesens und Führung der Budgetkontrolle
- Förderung der Weiterbildung von Lehrkräften
- Vertretung der Schule nach aussen

2.4. Klassensprecher

Spätestens nach Ablauf der ersten drei Wochen eines neuen Kurses wählt die Klasse ihren Klassensprecher. Erfüllt die Klasse diese Aufgabe nicht, wird der Klassensprecher durch den Lehrerkonvent bestimmt. Der Klassensprecher vertritt die Klasse gegenüber der Schulleitung und gegenüber dem Lehrerkonvent.

3. Kursdauer

Der Kurs an der Schweizerischen Müllereifachschule beginnt in der Regel in der ersten März-Woche und dauert bis Mitte Juli.

4. Studierende

4.1. Anmeldung

Die Anmeldung für die Teilnahme am Kurs der Schweizerischen Müllereifachschule (SMS) erfolgt schriftlich über das offizielle Online-Anmeldeformular auf der Homepage.

Mit der Anmeldung werden die AGB's der SMS akzeptiert.

Die Anmeldungen werden von der Schule in chronologischer Reihenfolge des Zahlungseinganges der Einschreibgebühr berücksichtigt, sofern die entsprechenden Aufnahmebedingungen erfüllt sind.

4.2. Aufnahme

Der Eintritt in die SMS ist nur zu Beginn eines Kurses möglich.

Die Aufnahmekriterien richten sich nach der Vorbildung der Teilnehmer. Es wird unterschieden in Müllermeister (Deutschland / Österreich) und Teilnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Studium, auch in einem anderen Fachbereich. Diese interessierten Teilnehmer können die SMS ebenfalls besuchen, sofern sie 3 Jahre in einer Mühle oder einem getreideverarbeitenden Betrieb gearbeitet haben.

Teilnehmer ohne Müllermeister Abschluss müssen, bevor sie an die SMS kommen können, einen Korrespondenz- und Laborkurs absolvieren. Der Korrespondenzkurs wird im September des Vorjahres versendet und muss bis Januar abgeschlossen werden. In den ersten 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen verschiedene Tests über die Themen des Korrespondenzkurses. Das Ergebnis fliesst in die Endnote ein.

Der Eintritt erfolgt für Teilnehmer mit Müllermeistertitel nach bestandenem Kursteil an der GSIH, DMSB oder HTL Wels (Numerus clausus 3.0). Die Noten des Meisterkurses fliessen zum Teil in die Endnote ein.

4.3. Pflichten

- Der Besuch des Unterrichtes an der SMS ist obligatorisch.
- Alle Studenten haben 2 „Jokertage“ zur Verfügung, welche sie nach Anmeldung bei der Schulleitung frei verwenden können.
- Kann der Unterricht während mehr als zwei Lektionen an einem oder an mehreren Tagen nicht besucht werden, ist dies der Schulleitung schriftlich mitzuteilen. Absenzen gelten als begründet bei z.B. Krankheit (ärztliches Zeugnis nötig). Freie Tage über die „Jokertage“ hinaus, müssen begründet werden und beim Lehrerkonvent (via Schulleitung) eingereicht und genehmigt werden.
- Bei einer entschuldigten Absenzzzeit von mehr als 5 Tagen entscheiden die Schulleitung und die Prüfungskommission über die Vergabe eines Diplomes.
- Falls Studierende insgesamt an mehr als 12 Doppelstunden unbegründet fehlen, erhalten sie kein Diplom.
- Die Studierenden verpflichten sich zur Lösung von Haus- und Klausurarbeiten.
- Nehmen Studierende unbegründet an einer Klausurarbeit (schriftlich, mündlich) nicht teil, so wird die Arbeit mit 0 Punkten gewertet. Bei begründetem Versäumnis (siehe oben), haben die Studierenden das Recht, die Prüfung nachzuholen. Über Form und Umfang der nachzuholenden Prüfung entscheidet der entsprechende Dozent. Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet die Schulleitung.
- Das Schulgeld ist vor Beginn des Kurses zu entrichten. Ist dies nicht gewährleistet, kann dem Studenten die Teilnahme bis zum Eintreffen der Zahlung verweigert werden.
- Für EDV-Geräte (Tablet, Laptop), Bücher, Ordner, Hefte, Zeichen- und Schreibwerkzeug sowie für die Verpflegung bei den Exkursionen, hat der Studierende selbst aufzukommen.
- Die Wohnadresse während des Kurses ist der Schulleitung mitzuteilen.

4.4. Versicherungen

Der Studierende ist persönlich verantwortlich für den ordnungsgemässen Versicherungsschutz.

4.5. Austritt / Annulationsbedingungen

Eine Abmeldung für den Kurs muss in schriftlicher Form erfolgen.

4.5.1. Die Annullierungsgebühren sind wie folgt:

Meisterkurse/SMS

Bis 2 Monate vor Kursbeginn an der SMS	CHF 1000.00
Weniger als 2 Monate vor Kursbeginn an der SMS	CHF 8000.00

Korrespondenzkurs/SMS

Bis 1 Monat vor Beginn des Korrespondenzkurses	CHF 1000.00
Weniger als 3 Monate vor Beginn des Hauptkurses	CHF 4000.00
Weniger als 1 Monat vor Beginn des Hauptkurses	CHF 18000.00

Während des Kurses

Wer aus disziplinarischen Gründen (grobe Verstösse gegen Anstand und Sitte) während eines laufenden Kurses von der Schule verwiesen wird, hat keinerlei Anspruch auf Rückerstattung oder Teilrückerstattung des Schulgeldes.

5. Zeugnisse, Promotionen, Prüfungen

Am Ende des Kursteils SMS erhalten die Studierenden ein Abschlusszeugnis. Die Bedingungen zum Erhalt einer Diplomurkunde und weitere Erläuterungen sind der Prüfungsordnung zu entnehmen.

6. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen dem Studierenden und SMS ist der ausschliessliche Gerichtsstand das zuständige Gericht in St. Gallen. Der Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

7. Rekursfrist

Gegen Beschlüsse der Schulleitung, des Lehrerkonventes, der Prüfungskommission und der Aufsichtskommission kann innert 30 Tagen schriftlich rekuriert werden. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

8. Inkraftsetzung

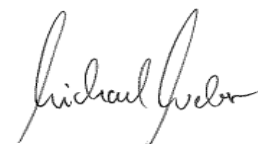
Die vorliegende Schulordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Versionen der Schulordnung.

St. Gallen, Januar 2025

Für die Müllereifachschule St. Gallen



Stefan Birrer
Der Präsident



Michael F. Weber
Der Schulleiter

Prüfungsreglement der Schweizerischen Müllereifachschule St. Gallen (Swiss School of Milling)

Hinweis: Aus Gründen verbesserter Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Personenbezeichnungen für beide Geschlechter gelten.

1. Grundlagen

Die Ausbildung zum „Müllereitechniker SMS“ wird in zwei Teilen absolviert. Für Absolventen an einer Meisterschule findet der erste Teil in Stuttgart an der Gewerblichen Schule „Im Hoppenlau“ (GSIH), in Braunschweig an der DMSB oder in Wels an der HTL statt. Teilnehmer ohne Meisterbrief absolvieren einen s.g. Fernkurs an ihrem Wohn- bzw. Arbeitsort. Der zweite Teil findet an der Schweizerischen Müllereifachschule (SMS) in St. Gallen statt. Am Schluss des Kursteils SMS erhält jeder Student seine Noten.

1.1. Zweck der Prüfungen

Durch Prüfungen soll erreicht werden, dass nur fähige Studierende mit dem Diplom „Müllereitechniker SMS“ ausgezeichnet werden.

1.2. Zulassung zum Kursteil SMS

Meisterschüler:

Für die Zulassung zum Kursteil SMS ist der Gesamtnotendurchschnitt der schriftlichen Prüfungen der Meisterschulen von mindestens 3,0 (befriedigend) erforderlich. Die Schule ist berechtigt, die Aufnahme abzulehnen oder die Eintrittsbedingungen gemäss den geltenden Statuten und Reglementen abzuändern.

Für Meisterschüler fliessen die Noten (siehe 2.3 und 2.4) aus dem Meisterkurs in die Beurteilung ein.

Ohne Meisterbrief:

Als Aufnahmebedingung sind alle Aufgaben, welche im Fernkurs gestellt werden, vor Beginn des Kurses bei der SMS einzureichen. Die Lernkontrolle erfolgt in den ersten 2 Wochen an der SMS in Form von Klassenarbeiten. Die erreichte Wertung fliesst dann in die Gesamtnote an der SMS ein.

1.3. Prüfungsfächer

Alle Fächer, die durchschnittlich mindestens einmal pro Woche und über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten unterrichtet werden, sind Prüfungsfächer. Schriftliche Prüfungen dauern in der Regel 100 Minuten. Grundsätzlich gelten die von dem entsprechenden Dozenten vorgegebenen Zeiten. Mündliche Prüfungen dauern 20 Minuten, wobei die ersten 10 Minuten als Vorbereitungszeit zu nutzen sind.

Um den Titel „Müllereitechniker SMS“ und „Müllereitechnikerin SMS“ tragen zu können sind die Teilnehmer verpflichtet, sämtliche Prüfungen (schriftlich und mündlich) zu absolvieren.

Im Besonderen gehören folgende Themengebiete zu den Prüfungsfächern:

	Art der Prüfung:	
	Schriftlich	Mündlich
Müllereitechnologie		
Diagrammlehre	X	X
Maschinenlehre	X	X
Naturwissenschaften		
Getreidekunde	X	X
Bäckereitechnologie	X	X
Ernährungslehre	X	X
Müllereilabor	X	X
Müllerei- Engineering		
Pneumatik (Pneum. Förderung, Aspiration)	X	X
Elektrotechnik	X	X
Anlagen-Engineering	X	

1.4. Notengebung

Die Leistungen werden in Prozenten ausgedrückt, wobei die verschiedenen Intervalle wie folgt zu beurteilen sind:

Bestanden	%	Wortlaut	Beschreibung
	100 - 95	hervorragend	Wenn die Leistung den Anforderungen in besonders hohem Maße entspricht
	94 – 90	sehr gut	Wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
	89 – 85	gut	Wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht
	84 – 80	befriedigend	Wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
Nicht bestanden	79 - 75	ausreichend	Wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
	74 – 60	mangelhaft	Wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
	59 - 30	schwach	Wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse Zweifel über eine Leistungssteigerung in absehbarer Zeit mit sich bringen
	29 - 0	sehr schwach	Wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. Eine Arbeit wird auch bei nicht erbrachter Leistung mit „sehr schwach“ benotet

1.5. Umrechnung der Noten aus Stuttgart in das %-System der SMS

Folgende Umrechnung wird vorgenommen:

Noten	%	Noten	%	Noten	%	Noten	%	Noten	%	Noten	%
1.0	100	1.4	93	2.0	86	2.6	79	3.10	72	3.80	65
1.1	99					2.7	78	3.20	71	3.90	64
		1.5	91	2.1	84			3.30	70	4.00	63
1.2	97	1.6	90	2.2	83	2.8	76	3.40	69	4.10	62
		1.7	89	2.3	82	2.9	75	3.50	68	4.20	61
1.3	95	1.8	88	2.4	81			3.60	67	4.30	60
		1.9	87	2.5	80	3	73	3.70	66	4.40	59

1.6 Unredliches Verhalten während der Prüfung

Um Manipulationen bei den Prüfungen weitestgehend zu unterbinden, sind keine programmierbare Taschenrechner während der Prüfung erlaubt. Werden Lehrkräfte während der Prüfung auf unredliches Verhalten von Seiten der Studenten aufmerksam, (z.B. Hilfsmittel auf Papier oder auf elektronischer, Art und Weise) wird dies als Betrug gewertet und die Klassenarbeit unmittelbar eingezogen und mit 1% gewertet. Zudem erlischt die Möglichkeit, als bester Student des Jahrgangs ausgezeichnet zu werden.

2. Schlussprüfung, Notenberechnung, Diplomnote, Diplomberechtigung

2.1. Schlussprüfung

Am Ende des Kurses finden mündliche Schlussprüfungen in den Fächergruppen gemäss Ziffer 1.3 statt.

2.2. Notenberechnung

Nach Abschluss der mündlichen Prüfung werden die Schlussnoten der einzelnen Fachgruppen (gemäss Ziffer 1.3) gemäss separatem Excel-File berechnet. Dieses erhalten die Studenten in der ersten Woche des Hauptkurses.

2.2.1. Klassenarbeiten Benotung

Die Klassenarbeiten werden mit % benotet (siehe 1.4). Sollten mehr als 75% der Teilnehmer in einer Klassenarbeit eine Frage nicht richtig beantworten können, dann kann der Lehrer diese Frage streichen. Hierbei wird die Gesamtpunktzahl um die Punktzahl der Frage reduziert. Haben ein oder mehrere Schüler diese Frage richtig beantwortet, dann werden die Punkte nicht abgezogen. Mehr als 100% als Endnote ist nicht möglich.

Werden mehr als eine Frage von den 75% der Teilnehmer nicht richtig beantwortet, ist dies der Schulleitung zu melden.

2.3. Ermittlung des Notendurchschnitts der Meisterschule

Eine Zuordnung der Fächer wurde wie folgt beschlossen. Folgende Fächer werden bei der Benotung an der SMS berücksichtigt:

Fachmathematik (2 h/Woche)
Werkstoffkunde (inkl. Qualitätsmanagement) (3 h/Woche)
Fachtechnologie (8 h/Woche)
Technologiepraktikum (Labor, Mühle - 16 h/Woche)

Die Noten dieser Fächer werden der Fachgruppe Müllerei und der Fachgruppe Naturwissenschaften zugeordnet

2.4. Ermittlung des Notendurchschnitts an der DMSB geschriebenen Fächer

Eine Zuordnung der Fächer wurde wie folgt beschlossen. Folgende Fächerblöcke werden bei der Benotung an der SMS berücksichtigt:

Berufsbezogene Lernbereiche

Schwerpunkt Anlagenbau

Kernbereich(QM, Elektro. etc.)

Schwerpunkt Verfahrenstechnik

Auch hier werden die Fächernoten der Fachgruppe Müllerei und der Fachgruppe Naturwissenschaften zugeordnet.

2.5. Diplomnote

Siehe Punkt 2.2.

2.6. Diplomurkunde und Bedingungen

Die Diplomurkunde als Müllereitechniker SMS erhält, wer folgende Bedingungen erfüllt:

- Die Endnote muss mindestens 75% betragen.
- Der Durchschnitt in der Fächergruppe Müllereitechnologie muss mindestens 75% betragen

Wer eine Endnote von unter 75% erreicht oder in der Müllereitechnologischen Fächergruppe eine Endnote von weniger als 75% hat, erhält eine Kursbestätigung sowie einen Notenausweis, jedoch keine Diplomurkunde.

2.7. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission entscheidet über die Erteilung des Diploms. Die Prüfungskommission tagt unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfungen. Die Studierenden, welche kein Diplom erhalten, werden im Anschluss an die Sitzung der Prüfungskommission informiert.

2.8. Rekurs

Gegen einen Entscheid der Prüfungskommission kann innert 30 Tagen bei der Aufsichtskommission Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss schriftlich erfolgen und einen Antrag und eine Begründung enthalten.

2.9. Wiederholung

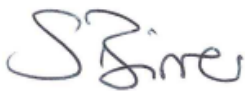
Einzelne Prüfungen können nicht wiederholt werden. Ein nicht diplomierter Studierender kann den nächstmöglichen deutschsprachigen Kurs besuchen. Die Kosten im Falle einer Wiederholung gehen zu Lasten des Studierenden. Es werden dabei die Kurskosten des Kursteils SMS in Rechnung gestellt.

3. Inkrafttreten

Das vorliegende Prüfungsreglement an der Schweiz. Müllereifachschule St. Gallen tritt per 1. Januar 2020 in Kraft. Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente und Verordnungen über Prüfungen.

St. Gallen, Juli 2026

Für die Schweizerische Müllereifachschule St. Gallen



Stefan Birrer
Der Präsident



Michael F. Weber
Der Schulleiter